

**Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen
nach § 21a der 9. BImSchV
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
an die GGF Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH
für den Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26**

Das Landratsamt Meißen hat der GGF Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH mit Datum vom 18. Mai 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 16 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, zur Modernisierung der Schmiedelinie 1 am Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26 Gemarkung Mülbitz, Flst.-Nrn.: 77/4, 77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4., erteilt:

A. Entscheidung

A.1

Die GGF Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH, erhält auf ihren Antrag vom 30. Juni 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Modernisierung der Schmiedelinie 1 nach der Ziffer 3.11.2/G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV am Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26, Gem. Mülbitz, Flst.-Nrn.: 77/4, 77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 35 Seiten.

A.3

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO ein.

A.4

Die GGF Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

6. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021

im Landratsamt des Landkreises Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Raum 2.08, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen zum Besucherverkehr zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), unter folgenden Hinweisen:

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, den 20.05.2021

i.V.
Dezernent

